

Europa. Universität Flensburg | Auf dem Campus 1 | D-24943 Flensburg

**An:**

Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen  
Landtags

**CC:**

Rolf Fischer, Staatssekretär für Wissenschaft des  
Landes Schleswig-Holstein

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
Umdruck 18/4930

**AStA (Allgemeiner StudierendenAusschuss)**  
der Europa-Universität Flensburg  
Auf dem Campus 1  
D-24943 Flensburg

Fon: +49 (0)461 – 805 2133  
Fax: +49 (0)461 – 805 2134  
Mail: [asta@uni-flensburg.de](mailto:asta@uni-flensburg.de)  
Web: [www.flensburg-studieren.de](http://www.flensburg-studieren.de)

**Vorstand 2015/2016:**

Paul Jakob Weber (Vorsitz)  
Henning Evers (Stellv. Vorsitz)  
Kamala Johanna Muley (Finanzvorstand)

Flensburg, den 02.10.2015

## **Stellungnahme zur HSG Novelle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AStA Vorstände des Flensburger Campus (Fachhochschule Flensburg und Europa-Universität Flensburg) nehmen mit Bezug auf die Aufforderung des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags Stellung zum Gesetzentwurf der Hochschulgesetzesnovellierung.

Die Stellungnahme der Landesastenkonzferenz schildert grundlegende Anmerkungen zur Novellierung, die von den Vorständen der beiden Hochschulen ausdrücklich geteilt werden.

Darüber hinaus werden im Folgenden einige standortspezifische Aspekte von den Flensburger Studierendenschaften kritisch angemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Weber  
(Für den AStA der Europa-Universität Flensburg)

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Hochschulgesetzesnovellierung

Die Stellungnahme der Landesastenkonzferenz schildert grundlegende Anmerkungen zur Novellierung, die von den Vorständen der beiden Hochschulen ausdrücklich geteilt werden. Hierbei sehen wir die **paritätische Besetzung aller Hochschulgremien, die Offenheit des Zugangs zu Masterstudiengängen, die Prüfungsbelastung pro Tag, die Einschränkung der Anwesenheitspflicht und die Gleichbehandlung aller Studierenden unabhängig ihrer Zugangsqualifikation** als im besonderen Maße wesentlichen Änderungsbedarf am vorliegenden Gesetzesentwurf.

Darüber hinaus werden im Folgenden einige standortspezifische Aspekte von den Flensburger Studierendenschaften kritisch angemerkt.

### Rechtsstatus für Fachschaftsvertretungen

Bei der Frage um die Einführung eines Rechtsstatus für Fachschaftsvertretungen sehen wir als kleiner Hochschulstandort folgende Aspekte kritisch: Grundsätzlich begrüßen wir die durch den Rechtsstatus verbesserte Handlungsmöglichkeit der Fachschaften. Allerdings besteht für die FSV an kleineren Hochschulen hierdurch auch eine organisatorische Überlastung. Die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel sind so gering, dass sie als juristische Personen einen immens hohen und nicht ausgleichenden Beitrag an Kontoführungsgebühren oder anderen Verwaltungskosten aufbringen müssten, sodass die bisherige Regelung der Kassenbücher für die Hochschulen mit bis zu 6000 Studierenden vollkommen ausreichend sind.

Wir beantragen daher den § 72 Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

„[...] deren Gliederung in Fachschaften vorsehen, sie kann des Weiteren die Gliederung der Fachschaften in Form einer rechtsfähigen Teilkörperschaft vorsehen“,

sodass eine entweder/oder Formulierung erhalten bleibt. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird diese Regelung auch in dieser Handhabung interpretiert, da diese nicht ausschlaggebend ist, behalten wir unsere Forderung nach der oben stehenden Formulierung bei.

### Forderung der zweiten Immatrikulierung

Mit Bezugnahme auf die Handhabungen einer zweiten Immatrikulierung an einer anderen Hochschule oder eines anderen Studiengangs wird folgender Ersetzungsantrag zur Änderung des § 38 Absatz 4 Satz 2 gefordert:

„In Fällen wo die Fortsetzung von konsekutiven Studiengängen eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule voraussetzt, besteht die Möglichkeit der doppelten Immatrikulation.“

Hierdurch sehen wir den Gleichbehandlungsgrundsatz insbesondere bei Kooperationsstudiengängen zweier Hochschulen als gewährleistet.

### **Diversityansatz anpassen**

Bezüglich des neuen Diversityansatzes befürworten wir folgende Ergänzung ausdrücklich:

Die Implementierung der Diversitybeauftragung in die Hochschulstruktur sollte eine direkte Angliederung an das Büro der Gleichstellungsbeauftragten ermöglichen, um Parallelstrukturen zu verhindern. Aufgrund der besonderen Wichtigkeit und Aktualität der Diversität an den Hochschulen befürworten wir die Angleichung an den §27 der Gleichstellungsbeauftragten, sodass die Stelle unbefristet und Vollzeit ausgewiesen wird.

Die Angliederung hätte den Vorteil, dass besonders an den kleineren Hochschulen eine engere Verzahnung und Mitarbeit bzw. Unterstützung der jeweils anderen Stelle erleichtert wird. Die geringe Personalkapazität wird so optimal genutzt und ergänzt sich von selbst.

Darüber hinaus soll sich der Bildungsausschuss mit der verfahrensgebenden Änderung beschäftigen, dass das Beschäftigungsverhältnis der Diversitybeauftragtenstelle sich an der Größe der Hochschule orientieren soll. Wir sehen es als angemessen an, dass eine Hochschule bei mehr als 5000 Hochschulangehörigen mit einer Vollzeitstelle bedacht werden muss, um ihrem breiten Arbeitsspektrum gerecht zu werden und in sinnvoller Synergie zum Gleichstellungsbüro agieren zu können.

### **Psychosoziale Beratung von Studierenden sicherstellen**

Studierende befinden sich vermehrt in einer extremen Belastungssituation zwischen Leistungsdruck, finanzieller Unsicherheit und sozialer Informationsflut. Diese Belastungssituation beeinträchtigt die grundlegende Studierfähigkeit vieler Studierender unabhängig ihrer fachlichen Hochschuleignung. Da gerade an kleineren Hochschulen mit sehr geringer Anonymität einzelner Studierender die Hemmschwelle sehr hoch ist, sich vertrauensvoll an ehrenamtliche Studierende zu wenden und diese ebenfalls nicht die notwendige fachliche Qualifikation gewährleisten können, sollte die psychosoziale Beratung dieser Studierenden als Aufgabe der Hochschule verankert werden.

Daher fordern die Asten der Flensburger Hochschulen die Sicherstellung eines psychosozialen Beratungsangebotes als Aufgabe der Hochschule in § 3 des HSG.